

1600
1601
1602
1603
1604
1605
1606
1607
1608
1609
1610
1611
1612
1613
1614
1615
1616
1617
1618
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1650

In demselben Jahr
1618
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1650



4. 43

Pa. 45.



Des

Wurcklauchtigsten

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn

JOHANN GEORGEN,

Herzogen zu Sachssen/ Süllich / Cleve vnd Berg/
des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Chur-
Fürsten/ Landgraffen in Söringen/ Marggrafen zu
Weissen/ Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen
zu der Marck vnd Ravensburg/ Herrns
zu Ravenstein/

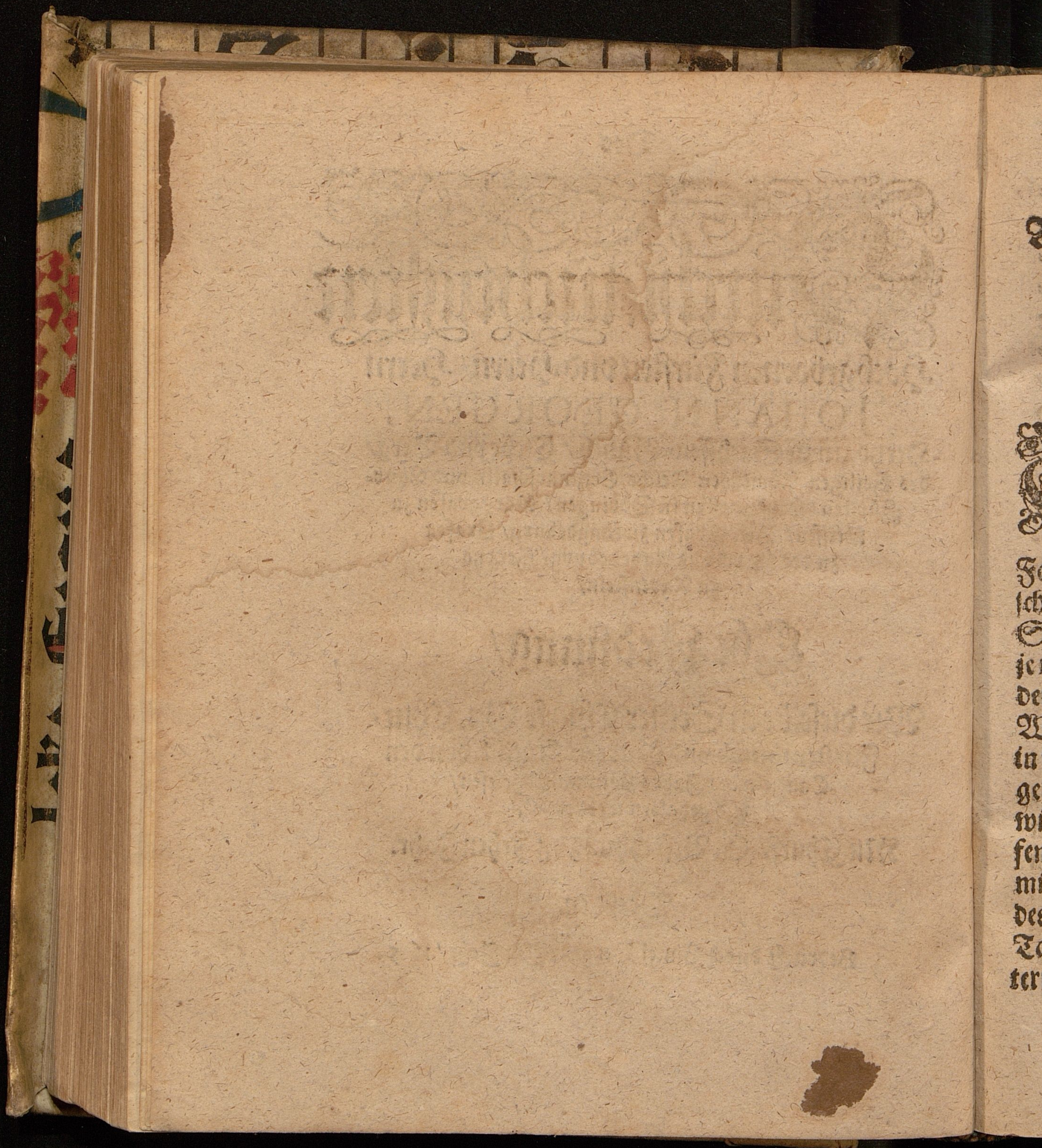
Ehe Ordnung/

Wie dieselbe in Seiner Churf. Gn. Churf.
Fürstenthumb vnd Landen öffentlich von den
Cantzeln des Jahrs zweymal abgelesen/
vnd gehalten werden sol.

Mit Churf. S. Befreyhung vff Zehen Jahr.

Dresden.

Bedruckt durch Simel Bergen/ Im Jahr/ 1625.



9
Se
sch
G
je
de
W
in
ge
wi
fen
mi
des
To
ter



Von Ehesachen.

Welchen Personen / sich mit einander Ehe-
lich zuverloben / zugelassen / vnd wie die viel-
feltige Unzucht / wieder das Sechste
Gebot abgeschafft vnd gestrafft
werden sol.

Aus der
Churf.
Kirchen-
ordnung /
fol. 98. &
sequentib.

Dieweil der Allmächtige GOTT in
seinem Worte alle vnordentliche Vermis-
chung nicht allein ernstlich verboten /
sondern mit der Sündfluth / wie auch
Ferber vom Himmel vnd auff andere weise mehr /
schrecklich gestrafft / vnd aber solche abschewliche
Sünden vnd Laster / zu diesen letzten Zeiten je lenger
je mehr wachsen vnd zunehmen / ungeacht daß wir
der gebürlichen Straffe halben / vermög Gottes
Worts / vnd der Käyserlichen geschriebenen Rechten /
in vnsern publicirten Constitutionibus notdürfftig-
ge vnd ernstliche Verordnung gethan / So erfahren
wir doch / das bey den ernstest darauff gesetzten straf-
fen / solch Laster der unzüchtigen vnordentlichen Ver-
mischungen / vnd Verachtung des Heiligen Ehestan-
des / nicht allein nicht abe / sondern von Tage zu
Tage zu vnd vberhand nehme / darumb vnser Un-
terthanen für Gottes vnd vnser Straffe zu warnen.

A ij

Haben

2.
Haben wir ~~deswegen~~ nochmals / wie es in un-
sern Landen mit erleubnis der Ehe / vnd abschaffung
der ergerlichen Vnzucht / künfftiglich gehalten wer-
den sol / ein Ordnung verfassen vnd fleissig berath-
schlagen lassen / auff daß nicht allein in den gemeinen
vorfallenden Irrungen die Pfarrer vnd Kirchendie-
ner schweren / vnnothwendigen Kosten zuverhüten /
vnsern Vnterthanen Bericht zugeben / sondern auch
vnsere Ambtleute der Straffe halben / wieder die
ärgerlichen Laster / gebürlichen vnd richtigen bescheid /
vnd dieselbe alsbald vnd ohne längern Aufzug oder
andere weitleufftigkeit / zu abschaffung des ärger-
nis / vnd andern zum Exempel vnd abschew / jedoch
in peinlichen Fällen auff vorgehende Rechtliche er-
kenntnis / zu straffen haben.

Et derwegen hierauff vnsrer ernstlicher
Will vnd Meinung / daß ihr gedachter Ord-
nung / so viel sie ein jedern belangen mag / fleissig vnd
gehorsamlich nachkommen / auch hierinnen gar nie-
mands verschonen / vnnnd sonderlich wol bedencken
auch euch selbst zu hertzen führen wollet / daß ihr dem
Allmächtigen **H E R R N G O T T** hiermit einen son-
dern angenehmen vnnnd wolgefälligen Gottesdienst
beweiset / so ihr mit Christlichen Enffer helffet beför-
dern /

bern / daß der heilige von seiner Allmacht selbst ein-
 gefasste Ehestande / wie sich gebühret / angefangen
 vnd erhalten / vnd dagegen alle Vnzucht / Schand
 vnd Laster ernstlich gestrafft werden.

Damit aber solches vnablässlich beschehen / vnd
 sich niemand durch vnwissenheit zu entschuldigen
 haben möge / So ist auch vnser ernstlicher Befehl /
 daß ihr / die Pfarrer / alle diese Ordnung Jahrs
 zweymal / als zum Ersten / Dominica II. post Epi-
 phanias, vnd wiederumb des andern Sontags nach
 Trinitatis, vor oder nach Mittage / nach jedes Orts
 gelegenheit / von der Kanzel / der ganzen versamle-
 ten Gemeine öffentlich vnd verständlich vorlesen /
 Vnd so ihr das thun wollet / solches allerwegen früe /
 gleich nach Ende der Predigt / oder auch den Nächst-
 sten Sontag zuvor / dem Volck anzeigen / vnd sie
 ernstlich vermahnen sollet / daß sie zu verlesung sol-
 cher Ordnung fleissig kommen / Auch jederzeit auß
 Gottes Wort die Predigt also / vor oder nach ver-
 lesung derselben / anstellen / das auß dem Alten oder
 Newen Testament eine ernstliche erinnerung zum
 Volck geschehe / wie eine grosse abscheuliche Sün-
 de die Vnzucht vor den Augen Gottes sey / wie Er
 solche zeitlich mit dem Fluch / vnd Ewig mit dem
 hellischen Feuer straffe / Dargegen aber keusche /
 A iij from

fromme / züchtige Eheleut / Gesellen vnd Jung-
 frauen / reichlich segne / wenn sie in seinen Geboten
 wandeln / vnd ihren keuschen / züchtigen / ehrlichen
 wandel vnterrückt bewaren vnd halten.

Der Erste Punct,
 Von Ehegelübniß.

Es sollen sich keine Kinder / Söhne
 oder Töchter / was Alters die seind / ohne
 Vorwissen vnd einwilligung ihrer Eltern /
 als des Vatern / der Mutter / vnd da die nicht ver-
 handen / des GroßVaters vnd der GroßMutter /
 verloben. Vnd wenn gleich solches geschehe / sol ein
 solch verlobniß / vngerecht ob dasselbe in anderer Leute
 als Bezeugen beysein geschehen / für heimlich ge-
 halten / vnd für vnbündig erkant / vnd die Personen
 in vnsern Landen nicht getrawet werden.

Vnd da sie hierüber / vnd ober beschehene ver-
 mahnung vnd verwarnunge / wider ihrer Eltern
 willen strack darauff verharren / vnd solch Ehegelüb-
 nis zu volnziehen andere gelegenheit suchen würden /
 Sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der außstat-
 tung behülfflich zu sein / nicht verpflichtet / sondern
 vielmehr befugt vnd ihnen hiermit nachgelassen sein /
 solche

solche ungehorsame Kinder bis auff den halben theil ihrer gebührenden Legitima, vnd nach gelegenheit der vrsachen ihres vorweigerten Consens, gantzlich zuenterben.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heimlichen verlobnissen der Kinder / ohne vorwissen der Eltern / vorschub gethan / auff anregen der Eltern willkürlich gestrafft werden.

Würden auch solche Personen heimlichen zusammen kriechen / vnd fleischliche Unzucht treiben / so mögen die Eltern dieselben gantzlich enterben / vnd sollen sonst mit zeitlichem Gefengnis gestrafft / auch in vnsern Landen sich wesentlich zuhalten nicht geduldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben wenn die Kinder ihre Jahr erreicht / darauff bedacht zu sein / welcher gestalt dieselbigen Ehelich vnd also versorget werden / daß sie damit auch ihres theils zufrieden sein können / vnd sonderlich da die Kinder ihre Eltern vmb erlaubnis / sich mit gewissen Personen Ehelich zuverbinden / ersuchen vnd bitten würden / sie ohne gnugsame erhebliche vrsachen daran nicht zu hindern / vnd wo sie / die Eltern vnd Kinder / sich derowegen miteinander nicht selbst vergleichen könnten / sol es alsdann / vnd ehe denn von
den

6.

den Kindern etwas verbündlich fürgenommen wird / bey vnsern Consistoriis gesucht / vnd daselbst nach billigkeit entscheiden werden.

Wo auch zwo Personen / so beyderseits keine Eltern haben / sich ohne jemandes beysein oder auch in gegenwart eines Zeugen alleine / mit einander in Ehegelübniß eingelassen / so sol dasselbe vor ein heimlich Gelübniß gehalten / vnd da sie sich beyderseits gleich darzu bekennen / dennoch so ferne unbündig erkant werden / biß beyde Personen solches durch öffentliche Gelübniß vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen vnd bestetigen / Wie denn auch sonst solcher heimlichen verlobniß halben / im Fall da die verneint werden / die Gewissen zubeschweren nicht zugelassen werden sol.

Vnd da auff ein solch heimlich Verlobniß sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden / vnd mit einander Fleischlich einlassen würden / so solen sie von vns vnd der Obrigkeit / andern zur abschew mit Gefengniß vnd sonst willkürlich gestrafft werden.

Wann sich jemand mehr denn eins verbündlich verloben würde / sol er schuldig seyn die erste Person / damit er sich verbündlich verlobet / zu ehelichen / vnd so wol auch die Person / so sich mit derselben anderweit

Derweit verlobet / wofern sie vom ersten verlöbnuß
wissenschaft gehabt / anrünftig sein / vnd darüber
mit Gefengnuß oder sonst willkürlich gestrafft wer-
den.

Würde sich aber die Person / so sich mehr denn
eins verbündlich verlobet / mit der letzten verlobten
Person fleischlich einlassen / so sol dieselbe an Prän-
ger gestalt / vnd des Landes ewig verwiesen / vnd die
andere / wofern sie sich wissentlich des ersten verlöb-
nuß / mit dem verbrechenden theil dergestalt in Ehe-
gelübt vnd fleischliche Vnzucht eingelassen / mit glei-
cher straff des Prangers vnd der ewigen Verweisung
belegt werden.

Es sol aber der ersten verlobten vnschuldigen
Person nichts desto minder frey stehen / ob sie sich mit
dem Verbrecher versühnen wil / vnd auff den fall sol
das verbrechende theil / so wol auch die andere ver-
lobte Person / so sich wissentlich der ersten verlöbnuß
fleischlich eingelassen / ehrlos vnd anrünftig sein /
vnd mit gefengnuß oder sonst willkürlich gestrafft
werden.

Der Ander Punct.

Welchen Personen sich in Ehegelübnuß
mit einander einzulassen verboten.

B

Erstlich.



Die Personen / welche den Namen
 Vaters oder Mutters / desgleichen der
 Kinder / tragen / als Vater / Mutter /
 GroßVater / GroßMutter / vnd so fort / Item
 Kinder / KindsKinder / vnd so fort / wenn es gleich
 auch StieffEltern vnd StieffKinder seind / sollen
 sich mit einander in Ehegelübdis nicht einlassen / bey
 Vermeidung der Landesverweisung. Würden sich
 aber solche Personen auch fleischlich vermischen / so
 sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwert ge-
 strafft / Oder da es nur StieffEltern vnd StieffKin-
 der betrifft / mit Staupenschlagen des Landes ewig
 verwiesen werden.

Zum Andern.

Die Personen / welche seithalben einan-
 der im Dritten Glied vngleiches Linien ver-
 wand sein / sollen einander nicht ehelichen /
 als da seind alle die Personen / so von einerley El-
 tern / Vaters oder Mutter halben / geboren vnd her-
 kommen / vnd von ihren gemeinen Eltern anzurech-
 nen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kin-
 des Kind ist / vnd also nach der Person / von welcher
 sie

9.
sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eins die an-
dere / vnd eins die dritte Person ist / vnd was auch
vnter denen einander neher verwant sein mag / diese
alle sollen sich in Ehegelübdis nicht einlassen / Wie
denn auch niemand sich mit des Großvaters Va-
tern / oder der Großmutter Mutter Geschwister /
weil dieselben der Eltern stat halten / ehelich verloben
sol.

Würden sich aber solche Personen wissentlich
in Ehegelübde einlassen / so sollen sie in vnsern Lan-
den nicht getrawet / noch wesentlich darinne gedul-
det werden. Da sich auch solche Personen mit ein-
ander fleischlich vermischet / sollen sie des Landes
erwig verwiesen / vnd wo sie einander seitwärts / im
ersten oder andern Blited vngleicher Linien verwant /
als da sind Bruder vnd Schwester / oder da einer
seines Brudern oder Schwester Kind ehelichen wol-
te dieselbigen sollen mit der verweisung wegen der be-
gangenen Blutschande / zugleich auch zur Staupen
geschlagen werden.

Zum Dritten.

Wie nun den Personen wegen der Blut-
freundschaft sich in Ehegelübde einzulassen
verboten / also sollen auch die / welche Schwe-
gerschafft

B ij

10.
gerschafft halben / einander ebenmessig verwand /
sich in Ehegelübdis nicht einlassen / Dann so nahe:
als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-
freunden zugethan / so nahe ist auch denselben sein
hinterlassener Ehegatte / Schwegerschafft halben
verwand. Derowegen da sich solche nahe beschwe-
gerte Personen in Ehegelübde einlassen würden / sol-
len sie im Land nicht getrauet noch wesentlich gedul-
det / vnd da sie sich hierüber fleischlich vermische / des
Landes ewig verwiesen werden / Auch nach gelegen-
heit der Verwandnis / als / da sich eine Person mit
zweyen Schwestern / oder zweyen Brüdern wissent-
lich fleischlich eingelassen hette / zugleich neben der
Verweisung zur Staupen geschlagen werden.

Der Dritte Punct:
Von den Ehegatten / so einander
bößlich verlassen.

Die Vrde der Eheman von seinem Weib-
be / oder hinwiederumb das Weib von ih-
rem Eheman mutwillig lauffen / vnd eins
das ander eine zeitlang sitzen lassen / vnd auff vorge-
hende öffentliche Citation sich nicht wieder einstel-
len / So sol das verbrechende theil / zu welcher zeit es
hernach

Hernach in vnsern Landen betreten würde / mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden / Es were dann / daß es wieder zur versöhnung beyder Eheleute gereichte / vnd auff den fall sol nichts destoweniger das schuldige theil mit Gefengnis willkürlich gestrafft werden.

Würden auch zwey Eheleute sich selbst voneinander sondern / vngeacht daß sie gleich nicht außserhalb Landes gewichen / vnd sie wolten sich beyderseits nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyder oder das eine theil / so vnversülich / mit Gefengnis so lang gestrafft werden / biß sie einander wie sich gebührt / Ehelich beywohnen.

Der Vierte Punct.

Von der Straff der Unzucht vnd des Ehebruchs.

Wenn zwei verlobte Personen vor dem öffentlichen zusammen geben vnd trawen sich mit einander fleischlich einlassen / so sol die Weibsperson / wenn gleich keine Schwängerung daraus erfolget / mit verdecktem Haupt vnd ohne Spiel zur Kirchen gehen / vnd sie beyderseits mit zeitlichem Gefengnis / oder sonst nach gelegenheit willkürlich gestrafft werden. Gleiches

12.
Gleicher gestalt sollen auch die / so sich fleischlich vermischen / ihr Unzucht aber erst nach gehaltenem Kirchgang kundbar wird / mit willkürlichen Gefengnis gestrafft werden.

Würde auch jemandes eines andern Braut ehe denn der Breutigam benzelegen / wissentlich beschlafen / so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen / vnd des Landes ewig verwiesen werden / Es wolte denn der Breutigam die Braut wiederumb annehmen / auff solchen fall sollen sie mit Gefengnis gestrafft / vnd der Brautschender nichts minders mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Weib beschlefft / er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle / so sollen sie beyde mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden / vnd mit dieser straffen sol auch ein Ehemann / welcher in stehender Ehe eine ledige Weibsperson beschlefft / belezet / die ledige Dirne aber auff solchen fall mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im fall wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschlefft / oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einliesse / vnd es würde der vnschuldige Ehegatte vor das verbrechende theil bitten / vnd sich erbieten / demselben vnge

Vngeacht gebrochener trew vnd glaubens / lenger ehes
lich bezuwohnen / so sol alsdann dem Ehestand zu
Ehren / es keme denn in auff vnd absteigender Lini
eine Blutschande darzu / der schuldige theil mit der
Lebensstraff verschonet / vnd des Landes ewig ver
wiesen werden / Auch der vnschuldige theil seinem
Ehegatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner
nicht wohnen / noch sich wesentlich auffenthaltten.

Darüber wir vns denn hiermit erklären / das
wir dem Ehebrecher / oder Ehebrecherin / welchem
das vnschuldige theil folgen wil / die ewige Landes
verweisung hinführo nicht leichtlich in Geldstraffe
verwandeln / sondern vielmehr nach beschaffenheit
wieder sie neben der ewigen Landesverweisung / zeit
liche Gefengnis / oder andere willkürliche straffe an
ordnen lassen wollen.

Aus dem
Churf.
Mandat
von straffe
der Un
zucht / An
no 1609.

Es sol aber der ledige Mann / so wie obstehet /
sich mit einer Ehefrauen vermischet / vngeacht das
die Ehepersonen einander remittirt vnd erlassen /
nichts desto weniger vom Leben zum Tode mit dem
Schwert gestrafft / desgleichen die ledige Person so
mit einem Ehemann Unzucht getrieben / in solchem
fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig ver
wiesen werden.

Weren



Werden aber die Personen / so mit einander Ehe-
bruch getrieben beyderseits Ehelich / so sol keine er-
lassung der Eheleute stat haben / sondern sie beyde
wie obgemelt mit dem Schwert gerichtet werden.

Do auch jemand so nicht ehelich ist eine Weibs-
person / die sey ledig oder ehelich / eine Jungfraw oder
Witwe / oder auch ein gemein Weib wider ihren
willen mit gewalt seines willens zu pflegen / zwin-
gen / vnd also eine gewaltsame Notzucht begehen
würde / so sol er mit dem Schwert vom Leben zum
Tode gestrafft werden. Vnd do jemand auch eine
Jungfraw schendete / vnd dieselbe were vnter Zwölff
Jahren / so sol er mit Staupenschlagen des Landes
ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige
Mannsperson ein Wahnwitziges oder Sinnloses
Weibsbild beschlaffen würde / so sol der Verbrecher
nicht allein der beschlaffenen / nach billiger ermessi-
gung / einen vnterhalt machen / sondern auch mit
Staupenschlagen verwiesen werden.

Do auch eine ledige Mannsperson eine unbe-
rührigte Jungfraw oder Witwe beschlefft / vnd sie
nicht zur Ehe nehmen wil / der sol sie nicht allein ih-
rem Stande vnd herkommen nach / dotirn vnd
ausstatten / auch die von ihm erfolgte Leibsfrucht
mit vnterhalt versorgen / sondern auch darüber nach
erlittes

erlitt ener Gefengnis desselben orts Gerichte verwiesen / sie aber mit zeitlicher Gefengnis gestrafft werden.

Die gemeinen Weiber / sollen in Städten / Dörffern vnd Flecken in vnsern Landen nicht geduldet / sondern / wo sie in Vnzucht betreten / daraus öffentlich verwiesen / vnd der ledige Mann / welcher solche geübet / mit Gefengnis gestrafft werden. Aber andere ledige Weibspersonen / welche nicht öffentlich Hurrischer weise / vnd doch gleichwol in Vnzucht vnd bösem verdacht heimlich leben / do sie in geübter Vnzucht / mit einer ledigen Mansperson betreten / so wollen wir / daß sie derselben Gerichte verwiesen / vnd der Mann beneben dem Wirth / welcher solche Personen wissentlich beherberget hat / mit Gefengnis straff belegt werden.

Wärde aber ein Ehemann sein Eheweib / oder die Eltern ihre Kinder vmb Geld oder schendlichen genießes willen / jemand Ehebruch oder Vnzucht mit ihnen zutreiben nachsehen oder zulassen / so sol der / welcher sich solches gewins gebrauchet mit dem Schwert / oder do es nicht vmb genießes willen geschehen / mit Staupenschlägen vnd ewiger Landesverweisung gestrafft werden.

S

Wärde

Wärden auch außershalb der Eheleute oder Eltern / andere eine eheliche oder ledige Person verkuppeln / die sollen nach vnterscheid / ob es vmbsonst / oder nutz halben geschehen willkürlich mit Gefengnis straffe / Landesverweisung oder Staupenschlagen belegt werden.

Vnd nachdem wir befinden / daß zu solcher vnzucht / nicht wenig vrsach gegeben / vbermessiges fressen vnd vollsauffen / schandbare reden / vnd außgiessung grober garstiger Zoten / vnerbare Nacht vnd Lobetänze / vnd andere verdächtige zusammenkunften / desgleichen leichtfertige Kleider vnd Trachten / vppige vnd freche Geberden / vnd dann / daß die Gerichtsherrn entweder die Verbrecher gar nicht / oder nur vmb Geld / Leinwand vnd dergleichen gestrafft / vnd hierinnen mehr ihren Privat als den gemeinen nutz in acht genommen / so wollen wir bey Vermeidung vnserer Bngnade vnd ernstlichen einsehen / daß hinfür die Gerichtsherrn auff belernung vnserer Schöppenstule / wieder die Verbrecher in allen oberzehnten fällen verfahren sollen / vnd also hierinnen die Geldstraffen gänzlich abgeschafft haben / wie wir denn ferner einen jeden Hausvater hiermit ernstlich vermahnem / daß er ihm vnd den seinen selbst zum besten / alles was zur Vnzucht vnd Hurerey vrsach

sach

sach vnd anlaß gebē mag/bey zeiten mit fleiß aus dem
wege reumet / damit diesem schendlichen Laster / der
gebühr gewehret vnd gestewret/dargegen Zucht vnd
Erbarkeit erhalten / vnd hierdurch der Zorn Gottes
vnd das angedroete Vnglück von vnsern Landen
gnedig abgewendet werden möge.

Der Fünffte Punct.
Von der Copulation vnd
Hochzeiten.

Dieweil sich mehrmals grosse vn- Aus den
ordnung zutregt / wenn auff einen ober- Geneal
schickten Zettel / oder eines einigen Men- Articuln.
schen anzeigen / newe Eheleute von der Kirchen auff Articulo
geboten / vnd nachmals darauff copulirt werden / XIII.
sollen allerley gefahr / vnd der daraus erfolgenden
beschwerungen des Gewissens / Blutschande /
Leichtfertigkeit / vnd Vnzucht zuverhüten / die Kir-
chendiener nachfolgender Ordnung jederzeit vn-
nachlässlich vnd gehorsamlich sich verhalten.

Erstlich / Wenn newe Eheleute sich bey dem
Pfarrer jedes orts anmelden / sol der Pfarrer sie eig-
ner Person / vnd da sie noch im Jungfratwstandt /
auch ihre Eltern / Vormänden / oder nechste Ver-
wandte /

wandte / so bey dem Verlöbniß gewesen zu sich erfor-
 dern / vnd sie befragen / ob diß Verlöbniß mit der El-
 tern / oder Vormündern wissen vnd bewilligung ges-
 chehen / Ob sich keines vnter ihnen beyden hievor
 mit einem andern ehelich verlobet / Ob sie einander
 nicht mit Blutsfreundschaft oder Schwegerschaft
 verwandt / daß sie nach Göttlichen vnd Keyserlichen
 Rechten / auch vnfers Landes Constitution, vnd
 Züngst ausgegangener Eheordnung / einander nicht
 ehelich bewohnen könnten / vnd da zwischen ihnen
 ein Freundschaft / in welchem gradu. Der Pfarrer
 soll auch mit fleiß erkündigen / ob sie öffentlich in der
 Kirchen / mit der Gemeine Gottes / das Hochwür-
 dige Sacrament des Leibes vnd Bluts Christi em-
 pfangen haben / vnd da es junge Leute / ob sie auch
 ihren Catechismum gelernet / ohne dessen erkenntnis
 sie nicht auffgeboten werden sollen.

So dann die neuen Eheleut / sie sein Jung
 oder Alt / welche sich auffzubieten begehren / nicht in
 einer Stadt / oder einem Dorff wohnen / sol der
 Junggesell von dem Pfarrer / in des Kirchspiel die
 Jungfrau wohnet / so ihme verlobet ist / ein Zeugnis
 nehmen an seinen Pfarrer da er geboren oder erzog-
 gen / vnd sich daselbsten / als / da er bekant / auch
 auffbieten lassen / vnd derhalben nachmals diesem
 Pfarrer

Pfarrer ein Zeugnis von seinem Pfarrer bringen /
ohne welches ihn der Pfarrer nicht auffbieten noch
trauen sol.

Es sollen aber die Personen / so sich in Ehelichen
Standt zubeggeben bedacht / zuvor drey Sontag
nacheinander öffentlich auffgebotten / vnd wenn keine
hindernis befunden / alsdenn eingeseget vnd zus
ammen gegeben werden.

Nachdem auch auff den Dörffern gemeintlich
ausgaben gehalten / daraus grosse vnordnung er
folgen / das / ehe man auff den Hochzeiten zur Kir
chen gehet / der Brutigam seine Freundschaft zu
sich nimbt / vnd sich in der Jungfrauen Vaters
Hause versüget / welcher gleicher gestalt seine Freunds
schafft bey sich versamlet / vnd lest der Brutigam
auff's newe vmb die Braut werben / dem sie auch von
newen wieder zugesagt / dabey dann an etlichen or
ten auch wol vnzüchtige wort gefallen / vnd vngbür
liche sachen mit grossem ärgernis / besonders der Zus
gend getrieben werden / darauff auch gleich wieder
ein gefreß anaestellet wird / welches der Braut Va
ter geben muß / dadurch der Pfarrer / vnd das ver
samlete Volk in der Kirchen so lang auffgehalten /
biß sie ihr ärgerlich gefresse verrichtet / welche als
dann nach ihrer guten gelegenheit / mit einander

§. iii.

gantz

ganz vnd gar mit dem Breutigam nicht zur Kirchen
 gehen / sondern im Dorff / oder auff dem Kirchhoff /
 spazieren / schreyen vnd jauchzen / oder da sie den
 Breutzam beleiten / gemeiniglich truncken / toll vnd
 voll / zur Kirchen kommen / daß sie weder mit gebü-
 render Zucht vnd Andacht Gottes Wort anhören /
 noch für die jungen Eheleute vmb den Segen Got-
 tes beten / Ist vnser ernstlicher will vnd meinung /
 das solcher ärgerlicher / vnmäßlicher gebrauch / bey
 der ausgabe gänzlich abgeschafft / vnd bey ernster
 straff weder Essen noch trincken vortragen / oder
 auffgesetzt / sondern die Braut nüchtern vnd züchtig
 zur Kirchen geleitet / vnd hierüber also ernstlich
 durch vnser Amptleute jedes orts bey gebührender
 Straffe gehalten werde / Wie sie denn auch so isten
 allen vnützen / oberflüssigen Kosten / so auff den
 Hochzeiten / vnd Wirthschaften getrieben / dadurch
 oftmals junge Eheleute in grossen vnwiederbringli-
 chen schaden gerathen / den sie erwan die Tage ihres
 Lebens nicht oberwinden / vermöge vnserer ausge-
 gangenen Policey Ordnung / gänzlich bey vermei-
 dung auffgesetzter straffe / abschaffen / vnd hinfür
 meiden / vnd durch die Pfarrer ernstlich vermahnet
 werden sollen / daß sie den heiligen Ehestand in mes-
 sigkeit / vnd mit aller Gottesfurcht vnd Christlicher
 Zucht /

Zucht / wie Christenleuten gebühret vnd wol anstehet / zu ihrer zeitlichen vnd ewigen wolffahrt ansehnen können.

Damit auch vermög Göttliches befehls vnd Ordnung der Sabbath geheiligt / vnd die Leute von dem gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden / sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen / oder andern Feyertagen / sondern auff den Werketagen in der Wochen / oder da es einig bedenklich / oder ursach / darumb es schädlich vorfallen sollte / vngesacht desselben / ehe nicht auff den Sontagen oder andern heiligen Tagen / denn nach der Vesper / vnd gehaltenem Catechismo angefangen / vnd vollbracht werden.

Weil auch zu zeiten mit etlichen Personen dispensiret worden / daß sie im Advent oder Fasten Hochzeit gehalten / vnd aber dasselbig an solchen orten fast für einen gemeinen gebrauch vnd gewohnheit angezogen werden wil / Ob wol vermöge Christlicher freyheit / bey den Christen ein Tag wie der ander / Gal. 4. Jedoch / weil ermelte zeit besonders auff die Buß- vnd Passionspredigten gerichtet / vnd also alles seine zeit hat / sol es nachmals durchaus bey dem gemeinen brauch bleiben / die Hochzeiten vnd Wirthschafften auff ein ander zeit geleyet / wie
hievor

hievor geschehen / vnd vnnothwendige newerung /
wieder die Alte löbliche Ordnung vnd gewohnheit
nicht eingeführet werden.

Vnd nachdem sich etliche daheim in ihren Häu-
fern / Höfen / auch wol vnter dem Himmel / vnd nicht
in der Kirchen / trawen lassen / daraus denn allerley
vnrichtigkeit erfolget. Als sol hinführo die Copulir-
ung / vnd zusammengebung oder einsegnunge der
Braut vnd Breutigams / aufferhalb der noth / an-
ders nicht denn in der Kirchen / vor Christlicher Ges-
meine / vnd mit beyderseits Eltern / Vormündern /
oder Nächsten Freundschaft vorwissen / vnd sonst
gar nicht / geschehen.

Auch sol kein Pfarrer in kleinen Städten / auff
den Dörffern / oder Diacon in Städten / Ehesa-
chen zu richten / oder aber die Ehe zu scheiden / sich
vnternehmen / sondern dieselbe vor ihren geordneten
Superintendenten zuverhören vnd zuverrichten /
weisen / welche im fall der nothdurfft / da ihnen die
Sache zu schwer / vnd die Personen in der güte ein-
ander nicht ehelichen wolten / sie ferner an das Con-
sistorium weisen vnd remittiren sollen.

Kein Pfarrer sol auch einige frembde Leute / so
nicht in seine Pfarr gehörig / Copuliren / oder zu-
sammen

sammen geben / in ansehung / das viel vnd offtemals
allerley vnrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etliche von der Weltlichen O-
brigkeit / Als Amptleut vnd Schösser / vnd etliche
des Adels / sich vnterstanden / Ehesachen zuverhö-
ren / vnd zu entscheiden / Sol sich hinfüro derselben
niemand weiter vnterfangen / besondern diese sachen
dem Superintendenten vnd Consistorijs zuverhö-
ren / vnd nach gelegenheit zu verrichten / heimstellen /
Da auch die Superintendenten in deme ihrer hülffe
bedürffen würden / sollen sie ihnen dieselbige vnwei-
gerlich leisten vnd wiederfahren / oder aber in weige-
rung solches an vns gelangen lassen.

Was endlich Wittwer vnd Wittwen anbelan-
get / so anderweit zur Ehe schreiten wollen / erfahren
wir / das etliche ihrer abgestorbenen Ehegatten all-
zu zeitlich vergessen / vnd mit ärgernüs widerumb
zum Ehestand eylen. Wann dann solches der Er-
barkeit vnd natürlichen pflicht zu wieder / so wollen
wir / das hinfübro ein Wittwer zum wenigsten ein
halbes / eine Witwe aber ein ganzes Jahr ihre
trauerzeit halten / vnd für ausgang desselben sich
wieder

wieder zuverhelichen / oder Hochzeit anzustellen
 nicht macht haben sol / es geschehe denn mit vnser
 sonderbahren dispensation vnd eigener gnedigster
 verwilligung. Darnach sich jederman zu richten /
 vnd geschicht hieran vnser ernstler wille vnd
 meinung. Datum Dresden am
 10. Augusti, Anno
 1624.



Figur

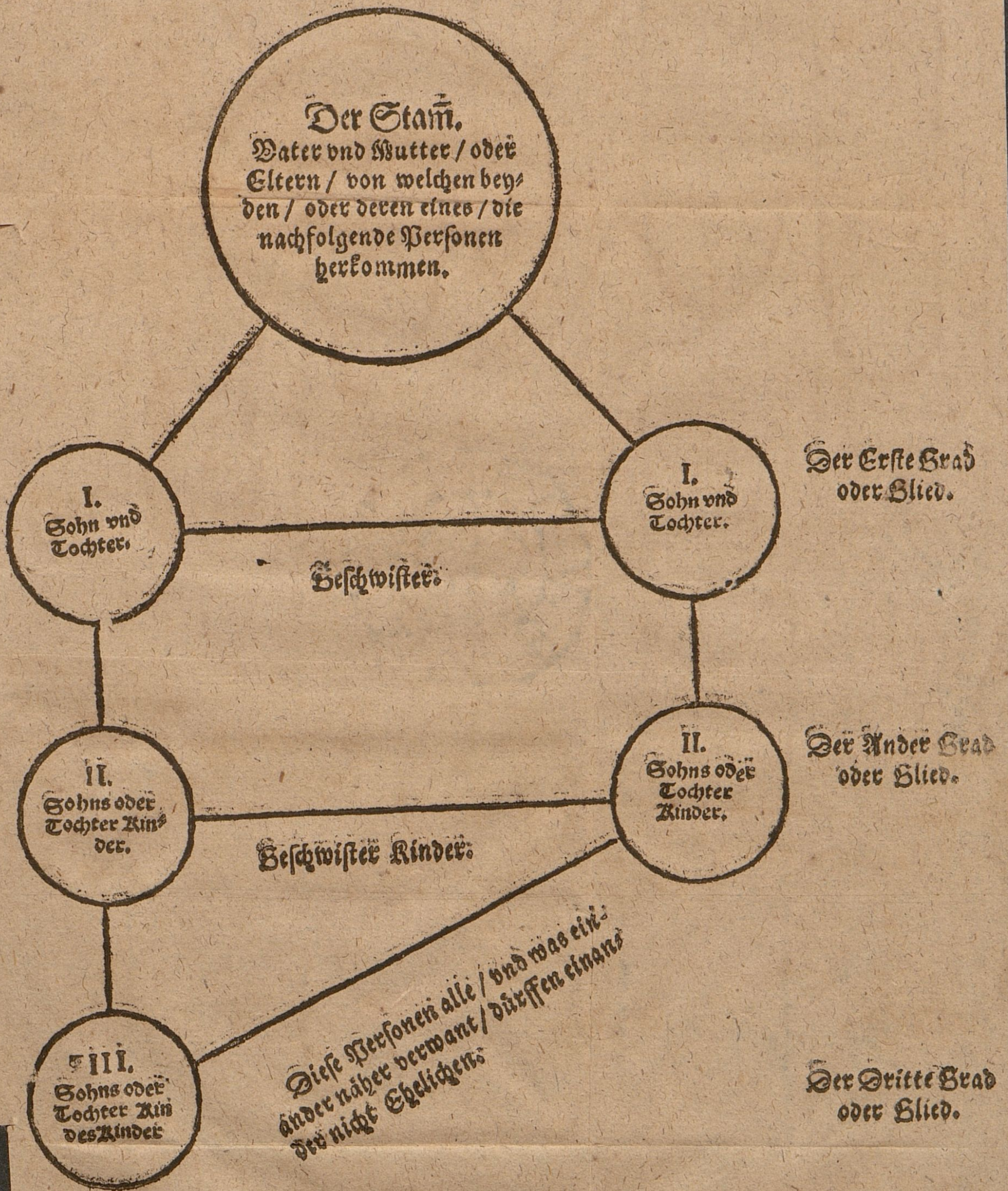
len
fer
ter
n/

II.
Sohns oder
Tochter Kin
der.

1000 1111 1111 1111
1000 1111 1111 1111




Figur / daraus die Grad vnd Glieder der Blutsfreundschaft in Ehesachen zurechnen.

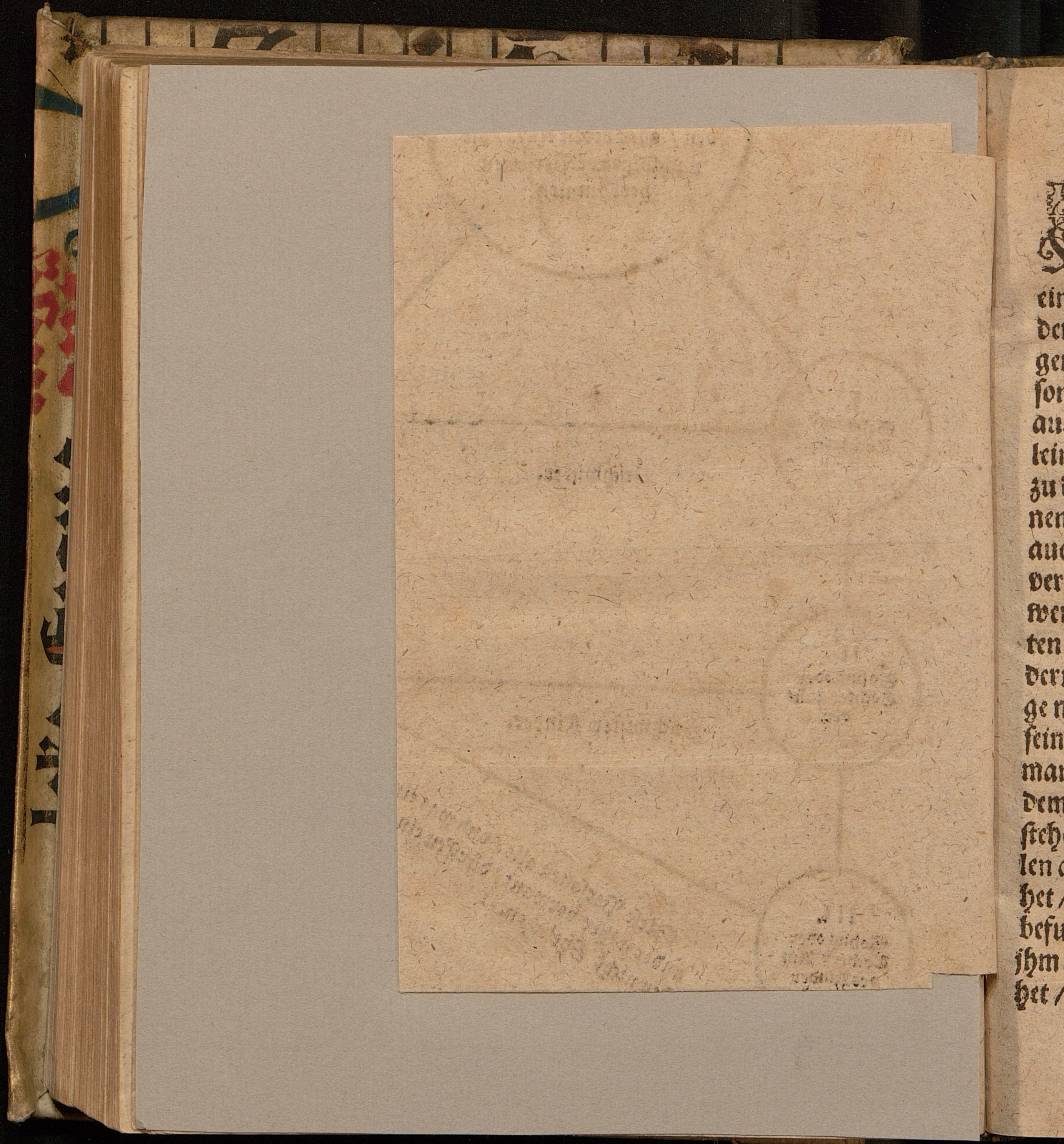


D ij

Hierbey







Sein
den
gen
son
au
lein
zu
nen
auc
Ver
wer
ten
Der
ge
sein
mar
dem
steh
len
het
befu
ihm
het



Derbey ist zu wissen / wenn man rech-
 nen wil / in welchem Grad oder Glied die
 allhie verzeichnete oder andere Personen
 einander verwant / so pfleget man allewege die Zellen
 der Eltern / als des Stammes / von welchen die fol-
 genden Personen herkommen / nicht mit einzurechnen /
 sondern die folgenden Zellen vnd Glieder / inmassen
 aus den darein verzeichneten Ziffern zuersehen / als
 kein zu zehlen / vnd so viel Zellen vnd Glieder als man
 zu dem Stam vnd ihre gemeine Ankunfft auff der ei-
 nen seiten rechnen kan / so nahe sind derselben Person
 auch die andern / welche seithalben gegen ober stehen /
 verwandt. Darinnen man sich denn auff den fall /
 wenn nach gelegenheit der Personen / auff einer sei-
 ten mehr Zellen oder Glieder sein denn auff der an-
 dern (welches man vngleiche Linien nennet) allewes-
 ge nach der seiten da die meisten Zellen oder Glieder
 seind / zu richten hat / Als zum Exempel: Wenn
 man wissen wil / wie nahe des Sohns Kindes Kind
 dem Sohns Kinde / welches seithalben gegen ober
 stehet verwandt sey / so rechnet man / wie viel Zellen
 auff der seiten / da des Sohns Kindes Kind ste-
 het / nach dem Stamm / bis zu desselben Zellen
 befunden werden / vnd weil derselben Drey / so ist
 ihm auch des Sohns Kind / welches gegen ober ste-
 het / im dritten Glied verwandt / jedoch weil auff ei-
 ner

ner seiten mehr Zellen denn auff der andern / in un-
gleicher Linien. Wenn aber nach gelegenheit der
Personen / von welcher verwandnis gefragt wird /
die Zellen vnd Glieder auff beyden seiten gleich / heist
es gleiche Linien / Als wenn von zweyer Geschwister
Kinder verwandnis gefragt wird / weil auff beyden
seiten zwei Zellen oder Glieder von dem Stamme zubes-
finden / sind sie einander im Andern Gliede der glei-
chen Linien verwant / vnd also auch in andern fällen.

Deßgleichen ist zu mercken / ob wol die Namen
der Personen / so in Zellen benant / sich nach geze-
heit der vnterschiedlichen verwandnis verendern /
als / daß der Sohn gegen seiner Geschwister Kind zu
rechnen / desselben Vatern Bruder / vnd denn gegen
Geschwister Kindes Kinder zu rechnen / derselben
Großvatern Bruder genant wird.

Weil man dennoch allewege / wenn man wis-
sen wil / wie nahe eines dem andern verwant sey / auff
den Stam von welchen sie beyde herkommen / sehen /
vnd von denselben die Sippschafft zehlen vnd rechnen
muß / so bleibt es gegen demselben Stam zurechnen /
allezeit des verwandnis halben / so weit sich die
allhie verzeichnete Sippschafft erstreckt /
bey den Gliedern vnd Zellen / wie
vorgesagte Figur mit sich
bringet / ꝛc.

Kg 653a

ULB Halle 3
003 928 055


Sb.

VD 17

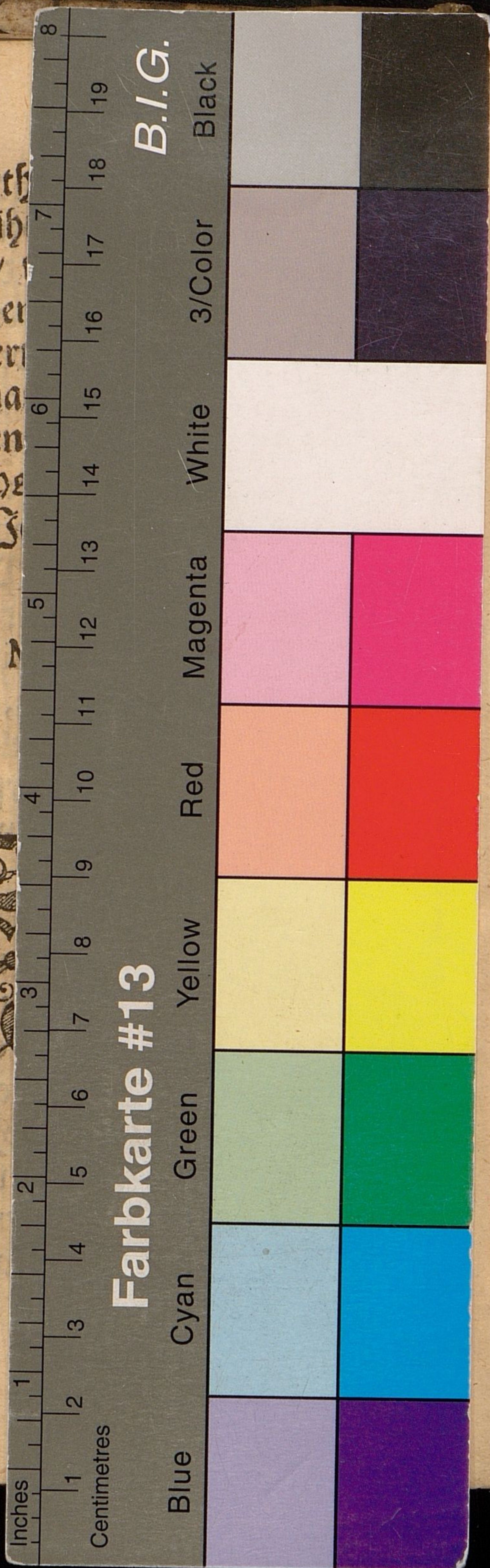
ANC



Handwritten text in Gothic script, likely a list or index, written on aged parchment. The text is organized into columns by vertical lines. The first column contains a list of names or locations, including "Halle", "Magdeburg", and "Leipzig". The second column contains the word "Magdeburg" repeated. The third column contains a list of names or locations, including "Halle", "Magdeburg", and "Leipzig". The fourth column contains the word "Magdeburg" repeated. The fifth column contains a list of names or locations, including "Halle", "Magdeburg", and "Leipzig".

Handwritten text on the right edge of the page, possibly a list of names or locations, including "Halle", "Magdeburg", and "Leipzig".





Des

Durchlauchtigster

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn

JOHANN GEORGEN,

Herzogen zu Sachsen/ Sächlich / Cleve vnd Berg/
des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Chur-
Fürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggrafen zu
Weissen/ Burggrafen zu Magdeburg/ Brasen
zu der Marck vnd Ravensburg/ Herrns
zu Ravenstein/

Ehe Ordnung/

Wie dieselbe in Seiner Churf. Gn. Churf.
Fürstenthumb vnd Landen öffentlich von den
Cantzeln des Jahrs zweymal abgelesen/
vnd gehalten werden sol.

Mit Churf. S. Befreyhung vff Zehen Jahr.

Dresden.

Bedruckt durch Simel Bergen/ Im Jahr/ 1625.